

Telefonnotiz Gespräch Dr. Kaltenböck 21.12.2010

ad 1 allgemeine rechtliche Überlegungen:

Dr. Kaltenböck verweist mehrmals darauf, dass er nur den Inhalt des Gutachten Dr. Weber bzw. das Merkblatt für die Gemeinden Tirols vom November 2010 zitiere, für den Inhalt dieser Aussagen also nicht verantwortlich sei.

Bemerkung: Die Aussagen geben das Gutachten Dr. Weber nicht durchgehend im Wortlaut wieder. Bei den im folgenden angeführten Punkten c), d) und f) zitiert Dr. Kaltenböck jedenfalls nicht exakt, teilweise unter Auslassungen, tendentiell zu Gunsten der Agrargemeinschaften und gegen die Gemeindeinteressen.

a) zu den „neuen Formularen“(Seite 1, 3.Absatz von unten):

Es gäbe neue Formulare für Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge für Gemeindegutsagrargemeinschaften, DIN A3. Als Ausfüllhilfen dienten Informationsschreiben an die AG. Beschaffung dieser Formulare über die Gemeinde.

b) „Nur im Falle einer klaren Gesetzeswidrigkeit..“ (Seite 2, 3.Zeile von oben)

Auch auf mehrmalige Nachfrage und Hinweis auf die generelle Verpflichtung einer Behörde, von sich aus verfassungskonform zu agieren, beharrt Dr. Kaltenböck auf seinem Standpunkt, die Agrarbehörde sei **nur für Gesetzeswidrigkeiten bei Verstößen gegen das TFLG zuständig**. Andere vermutete Gesetzeswidrigkeiten (wie in unserem Schreiben vom 13.10.2010 angeführt), wie Verstöße gegen die Tiroler Gemeindeordnung, die Tiroler Waldordnung, das Strafgesetzbuch (Verdacht der Untreue) seien definitiv nicht Sache der Agrarbehörde; sie würde in diesen Fällen nicht tätig werden. Auf z.B. die Gesetzeswidrigkeit betreffend fehlender Umlagen angesprochen, verweist Dr. Kaltenböck auf die Gemeindeabteilung.

Eine solche Einengung auf Verstöße ausschließlich nach dem TFLG findet sich im Gutachten Weber an keiner Stelle.

Es sei hier weiters auch auf die bereits erfolgten Stellungnahmen zum Gutachten Dr. Weber von kompetenter Seite hingewiesen (Kommentar HR Dr. Arnold, Mag. Schöpf in Tiroler Gemeindezeitung 11/12-2010, Kommentar Dr. Hye etc.)

c) „Geschieht dies nicht, so greift die Agrarbehörde korrigierend ein“ (Seite 2, letzter Satz des 1.Absatzes)

Eine unzulässige Verkürzung. Das Gutachten Dr. Weber lautet in IV, Pkt 1.: „Geschieht dies nicht (nämlich die Verpflichtung beider Parteien, “ die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten“), so greifen die Agrarbehörde **und die Gemeindeaufsicht** korrigierend ein“.

d) „Für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung stehen den Gemeindegutsagrargemeinschaften die Erträge vollumfänglich zu“ (Seite 2, letzter Absatz)

Eine unrichtige Wiedergabe des Erkenntnisses des VfGH. Dr. Kaltenböck vereist darauf, dass er nur Dr. Weber zitiere. *Siehe Hinweis zu Stellungnahmen zu Gutachten Dr. Weber unter b)*

e) zur Frage Pauschalierung (Seite 2, letzte Zeile):

Ein unrichtiges Zitat. Dr. Weber spricht, genauso wie das Gesetz, von „**Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit**“ als Kriterien für mögliche Pauschalierungen. Dr. Kaltenböck engt diese – unzulässig ein.

f) „Vertragliche Vereinbarungen..über die Verwaltungskostendes Substanzwertes bedürfen der Genehmigung durch die Agrarbehörde (Seite 2, letzter Satz, Fortsetzung Seite 3)“.

Eine unzulässige Verkürzung des Gutachten Dr. Weber. Dort ist eindeutig von Aufsicht der Agrarbehörde **und der Gemeindeaufsicht** die Rede.

ad 2 Zu den aufgeworfenen Fragen im einzelnen:

ad 1.4.1.

Die erwähnten Verwaltungssatzungen sind die Satzungen der Agrargemeinschaften, einzusehen bei der Gemeinde als Mitglied der Agrargemeinschaften

ad 1.4.2 „Die vorgelegte Jahresabrechnung ist jedenfalls gesetzeskonform“.

Angesprochen auf die Tatsache, dass die Jahresabrechnung eine Reihe von vermuteten Gesetzwidrigkeiten aufweist, welche u.a. Inhalt einer Sachverhaltsdarstellung an die Korruptionsstaatsanwaltschaft sind, zieht sich Dr. Kaltenböck auf die Aussage zurück: Gemeint sei „**gesetzeskonform insofern, als die gesetzlich vorgeschriebene Vorlage an die Agrarbehörde erfolgt sei**“!!

ad 1.4.3.

Gefragt war nach der Prüfung des Jahresabschlusses. In der Antwort Dr. Kaltenböck ist nur von einer „Zur-Kennntnisnahme“ die Rede.

ad 1.4.4.

Trotz Erkennens einer gesetzwidrigen Handlung (fehlende Umlagen) bescheinigt sich die Agrarbehörde selbst, dass sie keine Maßnahmen zu setzen hat. Meine Hinweise an Dr. Kaltenböck, dass dabei nach §37 Abs.6) TFLG wesentliche Interessen der Gemeinde verletzt werden, bleibt unkommentiert.

ad 2.2.1.,2.2.2.,2.2.3.,2.2.4.

Gefragt war nach den Aktionen der Agrarbehörde. In der Antwort werden lediglich Gesetzesvorschriften zitiert. Konkrete Aktionen sind offensichtlich nicht erfolgt oder geplant.

ad 3.2.

Dr. Kaltenböck bestätigt im Detail, dass die Agrarbehörde die Jahresabschlüsse 2009 und die Jahresvoranschläge 2010 der angeführten sechs Gemeindegutsagrargemeinschaften der Gemeinde Mieming zur Genehmigung vorgelegt hat. Das Datum dieser Vorlage wollte er nicht nennen.

ad 3.4.3.5

Die Führung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses obliege den Agrargemeinschaften. Die Agrarbehörde ginge bei Unterfertigung durch den Obmann der Agrargemeinschaft davon aus, dass das Mitgliederverzeichnis aktuell sei. Im übrigen sei es nicht Aufgabe des Obmanns, sondern des jeweiligen Mitglieds, eine Mitgliedschaft bei Fehlen der Voraussetzungen zurückzulegen.

Einsicht in das aktuelle Mitgliederverzeichnis und die Anteile könne über die Gemeinde genommen werden.

R. Storf